



DR. BLANKE | COLSHORN
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Dr. Blanke | Colshorn · Am Junkernhof 2 · 29308 Winsen (Aller)

Informationsblatt zur General- und Vorsorgevollmacht

Es ist ein **weit verbreiteter Irrtum**, dass Ehepartner sich automatisch gegenseitig vertreten können oder erwachsene Kinder ihre Eltern und umgekehrt. Das Gegenteil ist richtig. Es gibt keine gesetzlichen Vollmachten dieser Art. Auch deshalb brauchen Sie die Vollmacht.

Es gibt insoweit auch gesetzliche Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht. Das muss jeweils gesondert angeordnet werden.

I.

Allgemeines

1.)

Vollmachten können grundsätzlich formlos erteilt werden. Auch mündliche Vollmachten sind also wirksam, letztlich aber ohne Wert, wenn niemand prüfen kann, ob die Vollmacht wirklich besteht. Deshalb ist es sinnvoll, eine Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Für Grundstücksgeschäfte benötigt man in jedem Fall eine mindestens notariell beglaubigte Vollmacht.

Grundsätzlich ist es bei allen schriftlichen Vollmachten so, dass diese von den Bevollmächtigten nur dann benutzt werden können, wenn sie die schriftliche Vollmacht im Original oder in der notariellen Ausfertigung in Händen halten und vorlegen können.

Wenn jemand also eine Vollmacht erteilen möchte, dann bestimmt er den Zeitpunkt selbst, wann der Bevollmächtigte tätig werden soll, indem ihm die Vollmachtsurkunde aushändigt ggf. mit der Bitte um Rückgabe nach Erledigung eines Auftrags.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten die Vollmacht sofort und/oder auf Dauer auszuhändigen. Sie müssen dann natürlich unbedingtes Vertrauen zu dem Bevollmächtigten haben, da er dann jederzeit - ggf. auch ohne Ihre Kenntnis - davon Gebrauch machen kann.

Dr. Blanke | Colshorn Winsen (Aller)
Am Junkernhof 2
29308 Winsen (Aller)
Tel. 05143.66946
Fax 05143.669476
winsen@blanke-colshorn.de
www.blanke-colshorn.de

Rudolf Bochmann
Rechtsanwalt

Dr. Eckhard Baucks
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Matthias Rätzlaff
Rechtsanwalt für Strafrecht

in Bürogemeinschaft mit
Gabriele Krach
Rechtsanwältin
in Walsrode

Dr. Blanke | Colshorn Celle
Trift 31
29221 Celle

Tel. 05141.92620
Fax 05141.214499
celle@blanke-colshorn.de
www.blanke-colshorn.de

Dr. Peter Weise

Dr. Edzard Blanke
Manfred Colshorn
Reinhard Blum
Rechtsanwälte

Jost-Hinrich Wompner
Rechtsanwalt

Dr. Ingrid B. Blanke
Rechtsanwältin für Arbeitsrecht
Sabine Fröhlich
Rechtsanwältin für Strafrecht

Dr. Carsten Jörgensen

Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt für Strafrecht

Annette Kuhlmann
Rechtsanwältin für Arbeitsrecht

Jens Mönkemeyer
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt für Strafrecht
Rechtsanwalt für Familienrecht

Dr. Blanke | Colshorn Naumburg
Lindenring 47a
06618 Naumburg

Tel. 03445.24050
Fax 03445.240530
naumburg@blanke-colshorn.de
www.blanke-colshorn.de

Jörg Hoffmann

Heike Pflug
Rechtsanwältin für Arbeitsrecht

Bankverbindungen

Volksbank Celle
Konto 730 090 500
BLZ 251 900 01

Sparkasse Celle
Konto 42 42
BLZ 257 500 01

Volksbank Südheide
Konto 1 705 180 000
BLZ 257 916 35

Grundsätzlich kann man die Vollmacht auch einschränken und bestimmen, dass sie nur für bestimmte Rechtsgeschäfte eingesetzt werden kann wie z. B für Bankgeschäfte, Behördenanträge bzw. dass bestimmte Dinge von der Vollmacht ausgeschlossen sind, etwa Grundstücksgeschäfte. Das macht aber vielfach keinen Sinn und man sollte sich genau überlegen, ob solche Einschränkungen bzw. Beschränkungen sinnvoll sind.

Wenn man solche Beschränkungen wünscht, weil man zu seinem Bevollmächtigten kein Vertrauen hat, dann sollte man keine Vollmacht erteilen, muss dann aber auch auf die Vorteile verzichten.

2.)

Für den Fall, dass mehrere Bevollmächtigte bestellt werden, sollte man eine Reihenfolge bestimmen, also sagen, wer letztlich die Entscheidungen treffen kann, wenn alle gleichzeitig entscheiden oder Erklärungen abgeben sollen und dann unterschiedliche Vorstellungen äußern bzw. unterschiedliche Anweisungen geben.

3.)

Die Vollmacht führt **nicht** zu einer Einschränkung der eigenen Entscheidungsfreiheit, also des „freien Willens“. Sie ist nur eine Hilfe für die eigene Lebensgestaltung, also quasi der „rechtliche Rollator“.

Durch die Vollmacht tritt also keine "Entmündigung" ein. Der Bevollmächtigte ist also nicht Ihr Vormund, sondern Ihr Helfer, der an Ihre Anweisungen gebunden ist. Sie können - **solange Sie geschäftsfähig sind** - dementsprechend natürlich Ihr Leben weiterhin völlig selbstbestimmt gestalten.

Sinnvoll kann es dennoch sein, dass Sie die Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht auf Dauer aushändigen, sondern ggf. nur im Einzelfall und natürlich mit der Bestimmung, dass der Bevollmächtigte selbstverständlich von der Vollmacht Gebrauch machen darf, wenn bei Ihnen Geschäftsunfähigkeit eingetreten sein sollte. Dann macht die Vollmacht natürlich besonderen Sinn.

Eine einmal einem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden. Der Bevollmächtigte hat dann die Vollmachtsurkunde, also das Original der in seinem Besitz befindlichen Vollmacht, herauszugeben.

4.)

Dass mit jeder Vollmacht auch Missbrauch getrieben werden kann, ist bekannt. Wenn der Bevollmächtigte sich nicht an Ihre Anweisungen hält, sondern Geschäfte zu Ihren Lasten tätigt, die Sie gar nicht wollen, dann müssen Sie das dennoch gegen sich gelten lassen. Ggf. macht der Bevollmächtigte sich aber ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er weisungswidrig gehandelt hat.

Auch hier gilt aber wieder, dass das im Grunde kein Hinderungsgrund dafür sein sollte, eine Vollmacht zu erteilen, eben weil das alles mit einem unbedingten Vertrauen zu tun hat. Besteht dieses Vertrauen nicht, sollte die Vollmacht gar nicht erteilt werden.

Dann wird es aber unter Umständen eine gerichtlich angeordnete Betreuung geben für den Fall, dass Sie sich selbst nicht mehr helfen können.

Wenn man eine Vollmacht erteilen will, stellt sich die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:

I.

Generalvollmacht

Zum einen ist es möglich, einer Person oder mehreren eine separate Generalvollmacht zu erteilen, die aber in aller Regel keine Vorsorgevollmacht darstellt und in vielen Fällen eine solche Vollmacht auch nicht ersetzt.

Aufgrund einer normalen Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte einschränkungslos tätig werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Natürlich ist es auch möglich, die Vollmacht einzuschränken und z.B. Grundstücksgeschäfte herauszunehmen oder betragsmäßig einzuschränken oder es kann bestimmt werden, dass stets mehrere Bevollmächtigte handeln müssen, die sich dann quasi gegenseitig kontrollieren. Praktikabel ist das in nahezu allen Fällen nicht, da diese zwei Personen immer gleichzeitig anwesend und sich einig sein müssen, um handeln können.

Das ist keine sinnvolle Regelung. Wenn man also eine Vollmacht erteilt, dann muss auch unbedingtes Vertrauen zu dem Bevollmächtigten bestehen und dann braucht man keine Einschränkung und keine sich gegenseitig kontrollierenden Bevollmächtigten. Hat man ein solches Vertrauen nicht, dann sollte man gar keine Vollmacht erteilen. Hat man jedoch Vertrauen, dann macht es keinen Sinn, die Vollmacht mit Einschränkungen zu versehen oder eine nur gemeinschaftliche auszuübende Vollmacht zu erteilen.

Die Generalvollmacht gilt immer sofort, und zwar unabhängig von dem Gesundheitszustand desjenigen, der die Vollmacht erteilt.

Dazu muss man aber wissen, dass eine Generalvollmacht grundsätzlich eine Vorsorgevollmacht nicht ersetzt. Es kann z.B. aufgrund einer Generalvollmacht nicht in Heilbehandlungen eingewilligt werden. Deshalb ergänzen sich beide Vollmachten, ersetzen sich aber nicht wechselseitig.

II.

Vorsorgevollmacht

Die Generalvollmacht kann also - und sollte! - verbunden werden mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht, die aber auch isoliert ohne Generalvollmacht erteilt werden kann und in weitem Umfang selbst auch eine Generalvollmacht darstellt. Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zunächst einmal grundsätzlich ebenso für die Vorsorgevollmacht.

1.)

Wie der Name schon sagt, soll mit einer solchen Vollmacht Vorsorge getroffen werden für die Zeit, in dem es einem aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen nicht mehr so gut geht.

Eine solche Vollmacht soll insbesondere aber auch die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die Vorsorgevollmacht jederzeit benutzt und ausgenutzt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob Sie selbst in der Lage sind, sich zu helfen oder nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Vollmacht wird zwar grundsätzlich für den Fall erteilt, dass man selbst krankheits- und/oder altersbedingt bzw. aus anderen beliebigen Gründen nicht mehr sein Leben gestalten kann. Der Bevollmächtigte darf deshalb bei einer solchen Formulierung von der Vollmacht nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Gebrauch machen oder wenn Sie unabhängig davon die Ausnutzung der Vollmacht gestatten. Dabei geht es aber nur um eine interne Anweisung und damit um das **Innenverhältnis** zwischen Ihnen als Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten.

Im **Außenverhältnis** jedoch, also gegenüber Behörden, Gerichten, Ärzten, Banken, Krankenhäusern usw. ist die Vorsorgevollmacht - wie auch die Generalvollmacht - **sofort** unbeschränkt gültig, kann aber ebenfalls wie diese eingeschränkt werden.

Insofern stellt eine Vorsorgevollmacht auch eine Generalvollmacht dar, geht aber wegen ihres speziellen Regelungsinhalts teilweise auch darüber hinaus. Das muss unbedingt entsprechend formuliert werden.

Diese sofortige Wirksamkeit im Außenverhältnis ist wichtig, weil die Personen, denen ggü. von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird, natürlich nicht prüfen können, ob Sie tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Die Vollmacht würde deshalb zurückgewiesen werden mit dem Nachteil, dass davon zu Ihren Gunsten nicht Gebrauch gemacht werden kann.

Dass zu Ihren Lasten von einer solchen im Außenverhältnis sofort und uneingeschränkt wirksamen Vollmacht trotz nur im Innenverhältnis bindender Beschränkungen auch Missbrauch getrieben werden kann, ist klar. Nur sollten Sie deshalb nicht auf die Vorteile einer Vollmacht verzichten.

2.)

Ebenso wie eine vom Amtsgericht als Betreuungsgericht angeordnete amtliche Betreuung kann die Vollmacht auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um folgende Regelungen, wobei es grundsätzlich Ihnen überlassen bleibt, in welchem Umfang Sie eine Vollmacht erteilen:

a.) Vermögenssorge

Hier geht zum einen um die finanziellen Dinge wie etwa Bankgeschäfte, Grundstücksge-
schäfte und zum anderen um den Verkehr mit Behörden, Versicherungen usw.

b.) Aufenthaltsbestimmungsrecht

Wen die Vollmacht auch diesen Aufgabenkreis erfasst, ist der Bevollmächtigte berechtigt,
den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen.

Der Bevollmächtigte kann aber natürlich nicht über Ihren Kopf hinweg und gegen Ihren Wil-
len einen anderen Aufenthaltsort als den von Ihnen frei gewählten bestimmen. Die häufig
festzustellende Sorge, gegen den eigenen Willen etwa in einem Heim untergebracht zu
werden, ist völlig unbegründet. Sie bestimmen selbst, ob und ggf. wann sie in ein Heim
gehen.

Das alles gilt allerdings nur, solange Sie geschäfts- und einsichtsfähig sind. Anders ist die
Sache selbstverständlich dann, wenn Geschäftsunfähigkeit eintreten oder mangelnde Ein-
sichtsfähigkeit vorliegen sollte. Dann muss der Bevollmächtigte für Sie entscheiden.

c.) Untersuchung, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff § 1904 BGB

Hier geht es um Fälle, bei denen Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über Art und Um-
fang einer Untersuchung, Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs selbst zu ent-
scheiden und mit Ärzten und Krankenhäusern deshalb nicht mehr klären kann, ob und wie
die Behandlung erfolgen soll.

Dann – und nur dann - muss der Bevollmächtigte für Sie entscheiden, also wenn Sie das
selbst nicht mehr können. Ansonsten entscheiden Sie selbst und ohne alle Beschränkun-
gen. Dabei gilt, dass ein ärztlicher Heileingriff oder eine Heilbehandlung ganz allgemein nur
zulässig ist mit der Zustimmung des Patienten und niemals gegen seinen Willen. Entschei-
dend ist allein der freie Patientenwille.

Sollte der Patient sich krankheitsbedingt nicht mehr äußern können oder aus sonstigen
Gründen nicht einwilligungsunfähig sein, muss der Bevollmächtigte für ihn entscheiden.
Das aber geht eben nur mit einer entsprechend ausgestalteten Vollmacht.

Das alles gilt nicht nur für die Einwilligung sondern auch für deren Widerruf sowie die Ver-
weigerung der Einwilligung.

Allerdings ist der Bevollmächtigte – anders als Sie persönlich - nicht frei in seiner Entschei-
dung. Falls nämlich durch den medizinischen Eingriff oder seine Verweigerung Ihr Leben
gefährdet oder ein schwerer und länger andauernder gesundheitlicher Schaden bei Ihnen
zu befürchten ist, darf die Einwilligung, deren Widerruf oder ihre Verweigerung durch den
Bevollmächtigten in der Regel nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichtes erteilt werden.

Der Bevollmächtigte muss sich also in diesen Fällen grundsätzlich mit dem Amtsgericht als Betreuungsgericht in Verbindung setzen, wenn gleich unter Beachtung der nachfolgenden Ausnahmen.

Die Zustimmung des Amtsgerichts ist nämlich **dann nicht erforderlich**, wenn es eine Patientenverfügung gibt, die gerade diesen Krankheitsfall erfasst, oder – falls eine solche Verfügung nicht vorhanden ist – sich in sonstiger Weise der Patientenwille durch den Arzt z. B. aufgrund früherer Äußerungen des Patienten oder durch Auslegung der Patientenverfügung feststellen lässt (§§ 1904 Abs. 4, 1901a BGB).

Dazu hat der behandelnde Arzt in einem Gespräch mit dem Bevollmächtigten und auch nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten dessen Willen zu ermitteln (§ 1901b BGB).

Das gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, also nicht nur für den Fall einer nahezu aussichtslosen schweren Erkrankung.

Wenn es also eine „passende“ Patientenverfügung gibt oder der Patientenwille in anderer Weise feststellbar ist und festgestellt wird, kann die Heilbehandlung auch ohne betreuungsgerichtliche Zustimmung erfolgen oder verweigert werden. Ansonsten muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.

Die Einwilligung in die o. g. Maßnahmen bedarf auch dann keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung, wenn die Maßnahmen aus medizinischen Gründen umgehend erfolgen müssen. Dann muss und darf der Bevollmächtigte sofort und allein entscheiden, ohne dass das Amtsgericht beteiligt werden muss.

Der Bevollmächtigte darf aber nur dann tätig werden, wenn seine Vollmacht die vorstehenden ärztlichen Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt worden ist (§ 1904 Abs. 5 BGB) Die übliche schriftliche Generalvollmacht also ist nicht und eine mündliche Vollmacht ist erst recht nicht ausreichend.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass es zwischen Ehegatten keine gesetzliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gibt. Vielmehr unterliegt der Arzt auch ggü. dem Ehegatten der Schweigepflicht und darf ohne Entbindung von dieser Pflicht dem anderen Ehegatten keine Auskunft erteilen.

Deshalb ist es wichtig, in die Vollmacht eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht aufzunehmen – falls Sie dies wünschen.

d.) Unterbringung § 1906 Abs. 1

Dabei geht es um die Unterbringung für den Fall einer seelischen oder psychischen Störung, wenn die Behandlung in einer entsprechenden Einrichtung sich als notwendig erweisen sollte (freiheitsentziehende Maßnahmen, also Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik).

Insoweit aber gilt auch, dass der Bevollmächtigte für eine solche Unterbringung nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts sorgen darf. Der Bevollmächtigte hat insoweit also keine eigene Entscheidungsfreiheit.

Das gilt natürlich nicht, wenn die Unterbringung umgehend erfolgen muss. Dann muss und darf der Bevollmächtigte sofort und allein entscheiden, ohne dass das Amtsgericht beteiligt werden muss. Das Betreuungsgericht ist aber umgehend nachträglich zu informieren, damit die Rechtmäßigkeit der Unterbringung geprüft werden kann.

Der Bevollmächtigte darf aber auch insoweit nur dann tätig werden, wenn seine Vollmacht die vorstehenden Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt worden ist (§ 1906 Abs. 5 BGB). **Auch hier gilt also:** Die übliche schriftliche Generalvollmacht ist nicht und eine mündliche Vollmacht ist schon gar nicht ausreichend.

e.) Ruhigstellung § 1906 Abs. 4

Weiterhin gibt es nicht nur freiheitsentziehende Maßnahmen, sondern auch freiheitsbeschränkende. Das ist etwa der Fall, wenn die Ruhigstellung eines Menschen zu seinem eigenen Schutz erforderlich ist.

Das kann etwa erfolgen durch Medikamente (Schlafmittel, Beruhigungsmittel u. ä.) oder durch mechanische Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung).

Hier gilt, dass eine solche Anordnung nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts möglich ist, wenn diese Ruhigstellung über einen **längeren Zeitraum oder regelmäßig** erfolgen soll.

Der Bevollmächtigte darf auch in diesem Fall nur tätig werden, wenn seine Vollmacht die vorstehenden Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt worden ist (§ 1906 Abs. 5 BGB). **Auch hier gilt also:** Die übliche schriftliche Generalvollmacht ist nicht und eine mündliche Vollmacht ist schon gar nicht ausreichend.

3.) Betreuungsverfügung

Die Vorsorgevollmacht kann und sollte im übrigen verbunden sein mit einer sogenannten Betreuungsverfügung. Darin kann z. B. bestimmt werden, wer für den Fall, dass das Amtsgericht trotz der erteilten Vollmacht eine Betreuung anordnen muss, der Betreuer/in werden soll oder aber auch, wer keinesfalls als Betreuer/in bestellt werden soll. Sie können aber Anordnungen zur Durchführung der Betreuung erteilen.

Bei mehreren möglichen Betreuern sollte man eine Reihenfolge angeben, wer vorrangig zum Betreuer bestellt werden soll.

Der gerichtlich bestellte Betreuer unterliegt der Kontrolle durch das Amtsgericht im Gegensatz zu dem Bevollmächtigten, bei dem es eine solche Kontrolle nicht gibt.

Ausgenommen sind - wie oben gesagt – ggf. Heilbehandlungen. Bei der Anordnung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen muss in jedem Fall auch das Amtsgericht mitwirken.

Gemäß § 1901c BGB sind schriftliche Betreuungsverfügungen beim Amtsgericht als Betreuungsgericht vorzulegen, sobald der Inhaber dieser Verfügung Kenntnis davon erlangt, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden soll.

Gleiches gilt für die Vorsorgevollmacht. Das Amtsgericht kann die Vorlage einer Abschrift dieser Vollmacht verlangen.

4. Zentrales Vorsorgeregister

Seit einigen Jahren gibt es bei der Bundesnotarkammer ein Zentrales Vorsorgeregister. Dort können erteilte Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und auch Patientenverfügungen gemeldet werden. Die Eintragungskosten liegen dort bei unter 20,00 €.

Bei dem Register können dann die Amtsgerichte – als Betreuungsgerichte – für den Fall, dass ein Antrag auf Einrichtung einer amtlichen Betreuung eingeht, nachfragen, ob eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und/oder eine Patientenverfügung existiert und wer ggf. Bevollmächtigter ist. Das ist wichtig, denn in aller Regel schließt eine solche Vollmacht die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung aus (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat das mit Beschluss vom 30.03.2011 (XII ZB 537/10) noch einmal festgestellt. Danach scheidet bei Vorliegen einer notariellen Vorsorgevollmacht die gerichtlich angeordnete Betreuung regelmäßig aus. Es gibt allerdings Ausnahmen:

So hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 13.04.2011 (Az. XII ZB 584/10) entschieden, dass zum Schutz des Betroffenen ausnahmsweise eine Betreuerbestellung auch trotz Vorsorgevollmacht angeordnet werden dürfe. Dies sei dann der Fall, wenn erhebliche Zweifel an der Redlichkeit des Bevollmächtigten bestünden.

Es ist deshalb in jedem Fall anzuraten, die Vorsorgevollmachten usw. beim Zentralen Vorsorgeregister zu melden. Soweit eine notariell beglaubigte oder beurkundete Vollmacht usw. vorliegt, übernimmt der Notar die Anmeldung. Dadurch entstehen beim Notar keine zusätzlichen Kosten.

Der Notar sollte gleichzeitig ermächtigt werden, dem zuständigen Betreuungsgericht auf Anfrage im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder auch bereits bei Prüfung, ob ein solches eingeleitet werden muss, eine Kopie dieser Urkunde zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Darin liegt dann eine Entbindung von der Schweigepflicht insoweit.

Sie erhalten dann vom Notar eine sogenannte ZV-Card, die die Größe einer Scheckkarte hat und auf der Sie Ihren Namen und Namen der Bevollmächtigten – aus Platzgründen ohne Adresse aber unbedingt mit der Telefonnummer - eintragen können. Die Karte sollten Sie dann stets bei sich tragen, etwa im Portemonnaie.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de

5. Patientenverfügung

Mit einer Vorsorgevollmacht lässt sich auch eine **Patientenverfügung** verbinden. Darin kann man Art und Umfang der medizinischen Hilfe für jeden Krankheitsfall bestimmen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. 06.2010 (Az. 2 StR 454/09) also keinesfalls nur für den Fall, dass man nur mit Hilfe medizinischer Apparate und/oder durch „künstliche“ Maßnahmen sonstiger Art am Leben erhalten wird, ohne daran noch bewusst teilnehmen zu können, sondern gemäß § 1901a Abs. 3 BGB für jede Krankheit, und zwar unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, wenn man – und das kann entscheidend sein - die Patientenverfügung nicht entsprechend einschränkt.

Es empfiehlt sich aber, die Vorsorgevollmacht nicht in demselben Schriftstück zu erteilen, das auch die Patientenverfügung enthält. Es handelt sich um grundsätzlich unterschiedliche Dinge. So interessiert z.B. weder eine Bank oder eine Behörde, der gegenüber der Bevollmächtigte tätig wird, ob und mit welchem Inhalt eine Patientenverfügung besteht. Außerdem muss diese ggf. separat im Krankenhaus vorgelegt werden – und zwar im Original – während man die Vollmacht benötigt, um zugunsten des Vollmachtgebers anderweit tätig zu werden. Es liegt auf der Hand, dass das nur zeitgleich geschehen kann, wenn Vollmacht und Patientenverfügung als gesonderte Urkunden vorliegen.

Rudolf Bochmann
Rechtsanwalt und Notar
Schützenstr. 8, 29308 Winsen (Aller)
Tel. 0 51 43 / 66 94 6 Fax 0 51 43 / 66 94 76
winsen@blanke-colshorn.de